



Gemeinde:
Uster

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. Dezember 1996

3453. Quartierplan Hohfuren, Uster

Am 6. November 1996 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 610 vom 21. November 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Hohfuren.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Dezember 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 3. Juli 1996 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. September 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts sind gegen diesen Entscheid keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Nordwesten durch die Sonnenbergstrasse, im Nordosten durch die bestehende Überbauung am Eglisackerweg, im Südosten durch die Krämerackerstrasse, im Süden durch die Wilstrasse S-27 und im Süden durch den Aabach begrenzt. Ein grosser Teil des Quartierplangebietes liegt in der Reservezone nach geltendem Zonenplan. Der Gemeinderat Uster hat über diesen Teil des Quartierplangebietes einen Gestaltungsplan samt zugehörigem Erschliessungsplan verabschiedet. Diese Planungsinstrumente liegen zurzeit ebenfalls zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Sonnenberg- und die Krämerackerstrasse mit den davon abzweigenden Stichstrassen, der Rietackerstrasse, der Hohfurenstrasse, der verlängerten Berufsschul- und der Quellenstrasse. Als Zufahrts- und Fusswege sind der Rietacker-, der Hartgrund- und der Kilchwiesenweg sowie als Rad- und Fussweg ist der Quellenweg vorgesehen. Weitere Fusswegverbindungen werden mit dem Eselstockweg, dem Berufsschulweg, dem durch eine öffentliche, ökologische Ausgleichsfläche führenden Hohfurenweg sowie dem Weiherweg realisiert. Entlang der Krämerackerstrasse wird ferner ein noch fehlendes Trottoirstück erstellt.

Die mit RRB Nr. 1598/1961 seinerzeit festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien werden aufgehoben bzw. entlang der Rietackerstrasse neu festgesetzt. Die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien für die ehemals geplante Westtangente geschieht in einem separaten zurzeit pendenden Verfahren.

Der Quartierplan umfasst den Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, ökologische Ausgleichsfläche und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Der Werkleitungsplan für die Wasserversorgung und die Versorgung mit elektrischer Energie und deren servitutarische Regelung liegt nicht vor. Die Erschliessungskosten für Wasser und Elektrizität werden gemäss den Werkreglementen und den zugehörigen Gebührenverordnungen erhoben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG)

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 610 des Stadtrates Uster vom 21. November 1995 festgesetzte Quartierplan Hohfuren wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von fünf Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi